

GEMEINDE AICHA VORM WALD
HOFMARKSTRASSE 2
94529 AICHA VORM WALD

BEGRÜNDUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN
* SCHULSTEDLUNG *

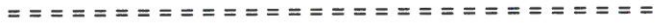
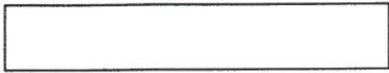
DECKBLATT NR. 10 12
GEMEINDE AICHA VORM WALD

— ENDAUSEFERTIGUNG —

IN DER FASSUNG VOM 06.05.1993

AICHA VORM WALD, DEN 10.05.1993


BÜRGERMEISTER
1. BÜRGERMEISTER



BEBAUUNGSPLAN "SCHULSIEDLUNG" DER GEMEINDE AICHA VORM WALD
LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 10 VOM 20.10.1992 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT
VOM 2.4.1993 BIS 3.5.1993 IN DER GEMEINDE AICHA VORM WALD
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN
ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD BEKANNT
GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 6.5.1993 DIESES
DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

AICHA VORM WALD, DEN 14.10.1993



Bürgermeister V.
.....
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 6.5.1993 DAS DECKBLATT GEMÄSS ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.

AICHA VORM WALD, DEN 14.10.1993



Bürgermeister V.
.....
DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT IST GEMÄSS § 11 BAUGB DEM LANDRATSAMT ANGEZEIGT
WORDEN.

DAS LANDRATSAMT HAT

- INNERHALB VON 3 MONATEN SEIT ANZEIGE DIE VERLETZUNG VON
RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.
- MIT SCHREIBEN VOM 11.10.1993 ERKLÄRT, DASS ES KEINE VER-
LETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNT-
MACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 42193 AM
20.10.1993 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRDSAMWERDEN DER BE-
KANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHTEN IM RATHAUS DER GEMEINDE
AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 3 DES BAUGB
ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGS-
ANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH
DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSAN-
SPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER
FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES,
MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNT-
MACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS-
ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM
INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND
GEMACHT WORDEN SIND.

AICHA VORM WALD, DEN 21.10.1993



Bürgermeister V.
.....
DER BÜRGERMEISTER

1. Anlaß

Der o.g. Bebauungsplan wurde mit EntschlieÙung der Regierung von Niederbayern vom 18.09.1964, Nr. IV 6-1202 M 472, gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Die Gemeinde Aicha vorm Wald hat am 01.10.1992 eine Änderung des Bebauungsplanes "Schulsiedlung" beschlossen.

2. Änderung

Nach Nr. 1.67 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan wird die künftige Bezeichnung Nr. 1.68 "Dachgaupen" angefügt.

"Bei Gebäuden mit EG + UG bzw. E + 1 (ohne sichtbarem Keller):

Kniestock

Unzulässig

Zulässig ist ein konstruktiver Dachfuß von max. 40 cm (= 1 Stein + 1 Pfette), gemessen von OK-Rohdecke bis OK-Pfette.

Dachgaupen

Aus städtebaulichen Gründen sind Dachgaupen erst zulässig ab 28° Dachneigung. Sie sind als stehende Giebelgaupen oder abgeschleppte Gaupen zugelassen.

Pro Dachfläche sind max. zwei Einzelgaupen zulässig. Der Abstand der Dachgaupen zueinander und vom Ortgang muß mind. 2,5 m betragen.

Aneinandergereihte Dachgaupen sind unzulässig.

Vorderfläche der Einzeldachgaupen max. 1,5 qm.

Die Dachgaupen sind so zu planen, daß sie sich möglichst unauffällig in die Dachfläche einfügen."

Aicha vorm Wald, den 14.10.1993

Gemeinde Aicha vorm Wald


Bürgermeister
1. Bürgermeister

